



## SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Ausschluss

§ 5 Beiträge und Umlagen

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Kassenprüfung

§ 9 Jugendordnung

§ 10 Ehrungen

§ 11 Ordnungen

§ 12 Auflösung

§ 13 Schlussbestimmung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 22. November 1935 gegründete Verein führt den Namen Ski Club Heidelberg e.V. (SCH). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
5. Der SCH ist Mitglied im Fachverband Skiverband Schwarzwald-Nord und Badischen Sportbund Nord.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Skisports, Snowboards und andere Schneesportarten sowie Triathlon, Gymnastik und andere Sportarten verwirklicht. Auch die Förderung der Jugendarbeit und die Pflege der Geselligkeit dienen dem Satzungszweck.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen können nach Einzelnachweis oder nach steuerlichen Sätzen sowie Pauschalen bis zur Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtszuschale nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Die Entscheidung über eine Erstattung trifft der Vorstand.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über jede Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Mit Zugang der Zustimmung erfolgt die Aufnahme. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ablauf einer Befristung oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 31. August des laufenden Geschäftsjahres der Geschäftsstelle des SCH mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds eine Befristung der Mitgliedschaft zulassen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Datum der Befristung.

### **§ 4 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschlussgrund ist bei vorsätzlichem vereinsschädigendem Verhalten, laufende Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes und Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr nach vorheriger Mahnung gegeben. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Eine Mahnung und eine Anhörung gelten einen Tag nach Absendung an die zuletzt vom Mitglied genannte Anschrift, einschließlich Email-Anschrift, als zugegangen. Eine Stellungnahme des Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand binnen 2 Wochen nach Zugang der Anhörungsmitteilung zuzusenden. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann beschließen, dass die Rechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen.

### **§ 5 Beiträge und Umlagen**

1. Der Jahresbeitrag wird als Geldzahlung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt. Beitragserhöhungen bis zu 15 % kann der geschäftsführende Vorstand allein beschließen. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate fällig. Bei einem Eintritt ist der erste Jahresbeitrag ein Monat nach der Aufnahme fällig.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann für befristete Mitgliedschaften die Höhe des Beitrages festlegen. Dieser darf die Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Der Vorstand kann eine Umlage beschließen. Sie ist für die Durchführung größerer Vereinsveranstaltungen zulässig. Sie kann auch in Form von Sach- oder Dienstleistungen erhoben werden. Die Obergrenze der Umlage beläuft sich maximal auf die Höhe des zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Jahresbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Umlage zulassen.
4. Mitglieder, welche ihrer Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommen, haben während der Zeit ihres Rückstandes keinen Anspruch auf Ausübung des Stimmrechtes, auf die Inanspruchnahme der Vereinsleistungen und -einrichtungen. Außerdem besteht für diese Zeit kein Versicherungsschutz.
5. Entscheidungen über eventuelle Stundungs- oder Ermäßigungsanträge trifft der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen werden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die eingereichten Anträge sind sodann mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Einladung und die Mitteilung der Anträge gelten mit der Absendung an die zuletzt genannte Anschrift, einschließlich Email-Anschrift, als zugegangen.
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht Leitung Finanzen und Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
  - c) Bericht Kassenprüfung,
  - d) Entlastung Leitung Finanzen,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - g) Bestätigung des Jugendvorstandes,
  - h) Wahl der Kassenprüfenden,
  - h) Anträge,
  - i) Verschiedenes.
5. Die Leitung der Versammlung übernimmt der 1. Vorsitz, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitz oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
6. Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder.
7. Sofern nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
8. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt wird.
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied erstellt, das von der Versammlungsleitung bestimmt wird. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse zu beurkunden. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichtes Mannheim bzw. des Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

## § 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Präsidentin oder Präsident,
  - b) 1. Vorsitz (geschäftsführendes Vorstandsmitglied),
  - c) 2. Vorsitz (geschäftsführendes Vorstandsmitglied),
  - d) Leitung Finanzen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied),
  - e) Leitung Ski- und Snowboardschule / Sportentwicklung,
  - f) Stellvertretende Leitung Ski- und Snowboardschule / Sportentwicklung,
  - g) Leitung Ski- und Snowboardsport / Wettkampfsport,
  - h) Leitung Tourenwesen,
  - i) Leitung Triathlon,
  - j) Leitung sonstige Sportarten,
  - k) Leitung Hütte,
  - l) Vorsitz des Jugendvorstandes.
2. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen vor allem Repräsentationsaufgaben sowie die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes und des Vereins. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte.
3. Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz, mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Präsidentin oder der Präsident, der 1. Vorsitz, der 2. Vorsitz und die Leitung Finanzen. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dieses Amt besetzen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es ist geheim zu wählen, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird oder mehr als ein Mitglied zur Wahl ansteht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidierenden die erforderliche Mehrheit

- nicht erreicht, findet unter den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
7. Ein Vorstandsmitglied scheidet erst aus dem Amt aus, wenn ein nachfolgendes gewählt ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf von 6 weiteren Monaten.
  8. Der Vorsitz des Jugendvorstandes wird nach der Jugendordnung gewählt. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
  9. Der Vorstand kann Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Er kann auch geeignete Personen mit besonderen Aufgabengebieten (z.B. Karteführung, EDV-Einrichtungen) betrauen.
  10. Der Vorstand kann zur Führung laufender Geschäfte Angestellte, insbesondere auch eine Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, einstellen.
  11. Sofern eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine eintragungsfähige Fassung zu beschließen, soweit diese dem Sinn der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

#### **§ 8 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfende für 4 Jahre gewählt. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins insbesondere auf die im Einklang mit der Satzung zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Verdacht auf Mängel der Kassenführung sind sie auf Antrag des Vorstandes zu einer Sonderprüfung verpflichtet.
2. Die Kassenprüfenden prüfen auch die Jugendkasse.

#### **§ 9 Jugendarbeit**

1. Die SCH-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen im SCH. Sie regelt die Aufgaben der Jugendarbeit selbständig.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer besonderen Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die Jugendordnung hat der Satzung zu entsprechen.

#### **§ 10 Ehrungen**

1. Mitglieder, welche sich durch besondere Leistungen, hervorragende Mitarbeit im SCH oder Förderung des SCH verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können durch den Vorstand geehrt werden.
2. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit und der Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Eine ehemalige Präsidentin oder ein ehemaliger Präsident kann durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit und der Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

#### **§ 11 Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig.

#### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Wird dieses Stimmenverhältnis nicht erreicht, entscheidet die erneut einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Skiverband Schwarzwald-Nord e. V. oder, soweit dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht bzw. als gemeinnützig im Sinne der 51 ff AO anerkannt ist, an den Badischen Sportbund e. V. Karlsruhe.
4. Die Mitgliederversammlung benennt Mitglieder, die mit der Liquidation beauftragt werden.

#### **§ 13 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2014 in Heidelberg beschlossen.